

HVBG-Info 24/1995 vom 11.08.1995, S. 1989 - 1991, DOK 143.262

Zur rückwirkenden Teilaufhebung der Bewilligung von Knappschaftsruhegeld wegen Zusammentreffen mit einer Unfallrente - Anmerkung von Gerd HEIMRICH, Rödermark, zum Urteil des LSG für das Saarland vom 01.12.1994 - L 1 Kn 24/93

Das LSG für das Saarland hat mit Urteil vom 01.12.1994 - L 1 Kn 24/93 - folgendes entschieden: Leitsatz:

- 1. Bei der rückwirkenden Teilaufhebung der Bewilligung von Altersruhegeld hängt die Anwendbarkeit des § 48 SGB X in Fällen, in denen eine Unfallrente rückwirkend ab einem Zeitpunkt vor Inkrafttreten des SGB bewilligt worden ist, gemäß § 48 Abs. 1 S. 3 SGB X davon ab, ob nach dem materiellen Recht das Ruhen des Anspruchs ebenfalls zu einem Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten des SGB X eingetreten ist. Vor dem 1.7.83 führte die rückwirkende Zuerkennung einer Unfallrente erst ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rentenzahlung zum Ruhen des Anspruchs auf Altersrente gemäß § 75 RKG, wobei auch die Zahlung eines Vorschusses das Ruhen des Anspruchs bewirkte.
- 2. Die Verletzung der Mitteilungspflicht ist nach § 48 Abs. 1 S. 2 SGB X nicht grob fahrlässig, wenn der Leistungsempfänger davon ausgehen konnte, daß der Unfallversicherungsträger die Bewilligung der Unfallrente dem Rentenversicherungsträger mitteilt.
- 3. Sofern ein grober Fehler der Verwaltung für das Unterbleiben der rechtzeitigen Beendigung der Leistungsgewährung ursächlich ist, liegt eine atypische Fallgestaltung mit der Folge vor, daß, abweichend von der Grundregel des § 48 Abs. 1 S. 2 SGB X ("soll"), eine rückwirkende Aufhebung nur unter Anstellung von Ermessenserwägung zulässig ist.
- 4. Für den Beginn der Jahresfrist des § 48 Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X ist zwar die Kenntnis aller die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen auf seiten der Behörde erforderlich, es muß jedoch nicht die Rechtswidrigkeit des aufzuhebenden Verwaltungsaktes erkannt worden sein. Für die Tatsache, daß "die Behörde" Kenntnis von den die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen gehabt hat oder hätte haben müssen, ist lediglich der Nachweis erforderlich, daß die Tatsachen in den Empfangsbereich der Behörde gelangt sind; nicht erforderlich ist der Nachweis, daß der zuständige Sachbearbeiter Kenntnis erlangt hat.

	$^{\circ}$	
_	_	-